

Anklageschrift – Konkreter und abstrakter Anklagesatz

Fall 1

Nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen steht fest, dass der A 2 kg Marihuana in der Reserveradmulde seines PKW versteckt hatte. Dies wurde im Rahmen einer polizeilichen Verkehrskontrolle am 01.02.2003 um 22:50 Uhr gefunden, als die Polizei den A in der Jenaer Straße in Gera auf Höhe der Tankstelle BP anhielt. Das Marihuana war in Tüten zu je 10 g verpackt und im Auto so verstaut, dass es bei einem flüchtigen Blick in den Kofferraum nicht sichtbar war, erst durch eine Wölbung im Kofferraumteppich entdeckt werden konnte. Bei einer (rechtmäßigen) Hausdurchsuchung am Folgetag stellte die Polizei zudem eine Cannabispflanze auf dem Balkon der Wohnung des A, Erfurter Straße 50 in Gera, sicher. (Der A ist weder Apotheker noch sonst zum Besitz von Betäubungsmitteln berechtigt.)

Wie lautet der Anklagesatz der Anklageschrift?

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen den Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

1. unerlaubt mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel getrieben zu haben
2. tateinheitlich unerlaubt Betäubungsmittel angebaut zu haben sowie unerlaubt Betäubungsmittel in Besitz gehabt zu haben

strafbar als

unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln

gemäß §§1 Abs.1, 3 Abs.1 Nr.1, 29 Abs.1 Nr.1, Nr.3, 29a Abs.1 Nr.2 BtMG, 52, 53 StGB

Fall 2

Anklagesatz bei 2 Delikten in Tatmehrheit

Nach Abschluss der staatsanwaltlicher Ermittlungen steht fest, dass der anderweitig Verfolgte Z einen Opel Astra aus der Garage des F, Garten 1 in Gera, gestohlen hatte. Zu Anfang August nahm der Z Kontakt zu A auf, berichtete über den Diebstahl und bot ihm den PKW zum Kauf gegen 6.000 EUR an. Der A sagte dem Kauf zu und nahm den PKW mit und versprach alsbaldige Kaufpreiszahlung. Diesen zahlte er nicht, da er davon ausging, dass der Z wegen des Diebstahls nicht zur Polizei gehen würde. Nochmals im Oktober 2013 auf den Kaufpreis angesprochen wies der A sämtliche Ansprüche des Z von sich. Aus Wut über die Fragen schlug der A dem Z mehrfach mit den Fäusten auf den Z, insbesondere auf das Gesicht, sodass der Bereich der linken Schläfe anschwellte und der Z aus der Nase blutete. Nach dem Schlägen sagte der A zu Z, er solle „nie mehr etwas im Zusammenhang mit dem Fahrzeug erzählen“. Der Z hielt sich aus Angst vor weiteren Schlägen daran. Strafantrag wegen der Schläge stellte der Z nicht.

Wie lautet der Anklagesatz der Anklageschrift?

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen den Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

[...]

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

1.

2.

3. Haftfortdauer anzuordnen [wenn in Untersuchungshaft]

Fall 3

Anklagesatz bei 2 Delikten und 2 Beteiligten

Kevin und Ronny aus der Thüringer Straße 16 in Gera-Bieblach kennen sich seit ihrer gemeinsamen Schulzeit aus der Förderschule. Sie begehen regelmäßig Straftaten, teilweise gemeinsam, aber auch allein oder mit Dritten. Nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen steht fest, dass **K** am Abend des 27.05.2016 im Besitz eines Ford Escort, Kennzeichen J-OY 16, war. Dieser stand am Morgen nach Aussage seines Eigentümers **G** unverschlossen auf dem Aldi-Parkplatz. Nach Angabe des **K** habe er den Ford mittags auf dem Parkplatz

der Agentur für Arbeit, Reichsstraße 15 in Gera, von dem ihm unbekanntem Dritten D ohne Fahrzeugpapiere für 100 EUR abgekauft.

Als **K und R** beim Mittagessen am Dönerladen vor der Arbeitsagentur sich trafen, sprachen sie über die Idee eines bewaffneten Überfalls des Ladens 'Storch Heinar', der in Bieblach immer gut besucht sei. So fuhr der K mit seinem neuen Ford Escort vor, während der R ausstieg und mit vorgehaltener Waffe der Herausgabe der Tageseinnahmen i. H. v. 1.357 EUR vom Kassierer verlangte, welche er auch erhielt. Da dem **R** das Verstauen des Geldes zu lange dauerte, zertrümmerte er mit der Faust noch eine 'Storch-Heinar-Figur', die auf dem Verkaufstresen stand, um die Herausgabe zu beschleunigen. Sodann fuhren beide davon und teilten sich anschließend die Geldsumme hälftig auf. Aus Freude über die erlangte Summe ließ sich **K** anschließend bei Kaufland volllaufen und fuhr gegen 21 Uhr mit dem Ford Escort in seine Wohnung in der Thüringer Straße 16. Er wies dabei eine BAK von 1,8 ‰ auf.

Wie lautet der Anklagesatz der Anklageschrift?

In der Strafsache gegen

I. Kevin, geboren am..., Thüringer Straße 16, 07552 Gera, Deutscher, ledig

II. Ronny, geboren am..., Thüringer Straße 16, 07552 Gera, Deutscher, ledig

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen den Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

[Rückseite verwenden!]

Zur Aburteilung ist nach §§ 7, 8, 9 StPO und § 74... GVG das Landgericht Gera - Große Strafkammer - zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage

- das Hauptverfahren zu eröffnen
- den Angeschuldigten jeweils gem. § 140 Abs.1 Nr.1 und StPO einen Verteidiger beizuordnen

Fall 4

Einstellungsverfügung

Nach Abschluss der staatsanwaltlicher Ermittlungen steht fest, dass nicht der Beschuldigte A am 07.09.2014 gegen 23:40 Uhr in Gera auf der Jenaer Straße mit dem PKW Volkswagen Golf, J – AX 33, fuhr und einen Unfall mit Fremdschaden i. H. v. 5.00 EUR am Fahrzeug des G sowie am Straßenschild in Höhe von ‚Gabis Imbiss‘ verursachte (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort). Vielmehr war der B, der Mitbewohner des A, mit dessen Fahrzeug ohne dessen Kenntnis unterwegs und verursachte diesen Unfall. Dies konnte ermittelt werden, da der A beim Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr unterwegs war, was die Zeugen K, L und M übereinstimmend bestätigten. Dass der B das Fahrzeug steuerte, ergab sich aus einer Gegenüberstellung mit dem Zeugen Z.

Wie sieht die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft vom 08.09.2014 aus?

Staatsanwaltschaft Gera
328 Js 5678/14

I. Einstellungsverfügung

II. Begleitverfügung

(1)

(2)

(3)